

Beschluss vom 8. November 2016

über das Ergebnis der Wahl vom 6. November 2016
für die Gesamterneuerung des **Staatsrats** und zur
Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg
zum zweiten Wahlgang vom Sonntag, 27. November 2016

—

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

- > gestützt auf die Artikel 39 und 40 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
- > gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);
- > gestützt auf den Beschluss vom 30. August 2016 zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg auf Sonntag, 6. November 2016, für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie für die Wahl der Oberamtspersonen;
- > gestützt auf das Protokoll des kantonalen Wahlbüros vom 6. November 2016;
- > auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

¹Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Staatsrats vom 6. November 2016 lautet wie folgt:

Eingeschriebene Wählerinnen und Wähler	198 539
davon Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	(5 034)
Eingelegte Wahlzettel	77 651
./ . leere Wahlzettel	628
./ . ungültige Wahlzettel	583
Gültige Wahlzettel	76 440
Absolutes Mehr	38 221

²Die Kandidatinnen und Kandidaten, die auf den bei der Staatskanzlei eingereichten Kandidatenlisten aufgeführt sind, haben folgende Anzahl Stimmen erhalten:

Siggen Jean-Pierre, Freiburg	42 361 Stimmen
Ropraz Maurice, Sorens	42 076 Stimmen
Godel Georges, Ecublens	41 881 Stimmen
Curty Olivier, Murten	40 190 Stimmen
Wüthrich Peter, Domdidier	35 801 Stimmen
Steiert Jean-François, Freiburg	34 222 Stimmen
Peiry Stéphane, Freiburg	33 847 Stimmen
Garnier Marie, Villars-sur-Glâne	30 683 Stimmen
Demierre Anne-Claude, La Tour-de-Trême	29 534 Stimmen
Schneider Schüttel Ursula, Murten	27 659 Stimmen
Mäder-Brühlhart Bernadette, Schmitten	25 548 Stimmen
Bernhard Irene, Villars-sur-Glâne	6 419 Stimmen
Rugo Claudio, Freiburg	2 941 Stimmen
Goodwin Chescoe Jessica, Freiburg	2 478 Stimmen

³Die folgenden Personen haben das absolute Mehr erreicht und sind somit im ersten Wahlgang gewählt:

- > **Siggen Jean-Pierre**, Freiburg
- > **Ropraz Maurice**, Sorens
- > **Godel Georges**, Ecublens
- > **Curty Olivier**, Murten.

⁴Da es noch zu besetzenden Sitze gibt, ist ein zweiter Wahlgang gemäss den Artikeln 2 ff. dieses Beschlusses notwendig.

Art. 2

Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, 27. November 2016, zum zweiten Wahlgang einberufen (Art. 90 Abs. 1 PRG).

Art. 3

¹ Gemäss Artikel 90 Abs. 4 PRG können am zweiten Wahlgang nur die Personen teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als 5 % der Zahl der gültigen Wahlzettel betragen hat.

² Für die Personen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und die Stimmenzahl nach Artikel 90 Abs. 4 PRG nicht erreicht haben, können keine Ersatzvorschläge gemacht werden.

³ Gestützt auf Artikel 90 Abs. 2 und 4 PRG werden folgende Kandidaturen ausgeschlossen.

- > Mäder-Brühlhart Bernadette, Schmitten
- > Bernhard Irene, Villars-sur-Glâne
- > Rugo Claudio, Freiburg
- > Goodwin Chescoe Jessica, Freiburg.

⁴ Am zweiten Wahlgang können somit teilnehmen:

- > Wüthrich Peter, Domdidier
- > Steiert Jean-François, Freiburg
- > Peiry Stéphane, Freiburg
- > Garnier Marie, Villars-sur-Glâne
- > Demierre Anne-Claude, La Tour-de-Trême
- > Schneider Schüttel Ursula, Murten.

Art. 4

¹ Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Er findet gemäss dem Beschluss vom 30. August 2016 und dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte in gleicher Form, in denselben Lokalen und mit denselben Öffnungszeiten wie der Wahlgang vom 6. November 2016 statt.

² Für den zweiten Wahlgang gelten folgende Fristen:

a) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	Mittwoch, 9. November 2016, bis 12 Uhr
b) Ersatz nach Rückzug von Kandidaturen, schriftliche Erklärung über die Annahme der Kandidatur durch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 91 Abs. 2 PRG)	Freitag, 11. November 2016, bis 12 Uhr

c) Streichung, Ergänzung, Bereinigung (Art. 91 Abs. 3 PRG)	Freitag, 11. November 2016, bis 18 Uhr
d) Abgabe des Stimmmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Dienstag, 22. November 2016
e) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 22. November 2016, bis 12 Uhr
f) Urnengang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 27. November 2016
g) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt (Art. 60 Abs. 3 PRG)	Freitag, 2. Dezember 2016

³ Verbleiben nach Ablauf der Fristen für den Rückzug und den Ersatz von Kandidaturen des zweiten Wahlgangs nur noch drei kandidierende Personen, so sind diese Personen gewählt, und der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zum zweiten Wahlgang wird aufgehoben.

Art. 5

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind innert **10 Tagen** nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d. h. bis **Montag, 21. November 2016**, für den ersten Wahlgang und bis **Montag, 12. Dezember 2016**, für den zweiten Wahlgang an das Kantonsgericht zu richten (Art. 150 ff. PRG).

Art. 6

Die Verfolgung und Beurteilung von Wahlbetrug und Wahlbestechung werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

Art. 7

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Präsidentin: **M. Garnier**

Die Kanzlerin: **D. Gagnaux-Morel**